



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Isabell Zacharias, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Susann Biedefeld, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Allen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Erinnerungs-orten ermöglichen

A) Problem

In der jüngsten Vergangenheit sind in der öffentlichen Debatte immer wieder Forderungen erhoben worden, Besuche von KZ-Gedenkstätten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer Pflicht zu machen. Diese Position wurde sowohl vom Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Dr. Josef Schuster, als auch von Ahmad Mansour, der sich vor allem auf arabischstämmige Schülerinnen und Schüler fokussierte, vertreten. Die KZ-Gedenkstätten sollen dabei als sensibilisierende oder gar kathartische Anstalten fungieren, deren Besuche Antisemitismus, Rassismus oder Intoleranz ganz allgemein verhüten. Diejenigen, die nicht für einen Pflichtbesuch plädieren, führen an, in der DDR habe es diese Pflichtbesuche gegeben und diese Art der „Zwangsbeglückung“ sei auch fehlgeschlagen. Die Debatte polarisiert also und wird dem Thema nicht annähernd gerecht.

Der Landtag hat sich 2015 fraktionsübergreifend dafür ausgesprochen, allen Schulen in Bayern einen Besuch an einem der Erinnerungsorte zu empfehlen und sich damit gegen einen Pflichtbesuch ausgesprochen. Allerdings war mit diesem Petitum des Landtags keine Operationalisierung der Empfehlung durch die Staatsregierung verbunden. Weder in personeller, konzeptioneller noch in finanzieller Hinsicht wurde die Empfehlung präzisiert und sie wurde auch nicht in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingefügt.

Die KZ-Gedenkstätten Dachau, Flossenbürg und dessen Außenstelle Hersbruck/Happurg sowie die NS-Dokumentationszentren München, Nürnberg/Reichsparteitagsgelände und Obersalzberg sind die Orte in Bayern, an denen die politisch-historische Bildung für Schülerinnen und Schüler auf hohem Niveau bereits stattfindet. Die Erinnerungsorte sind allerdings weder personell noch organisatorisch noch baulich noch finanziell bisher so aufgestellt, dass sie ein mehr an Schülerinnen und Schülern aufnehmen könnten. Die Infrastrukturentwicklung muss im Hinblick auf die Notwendigkeiten einer außerschulischen Bildungseinrichtung gefördert werden.

Aus den Besucherstatistiken der Erinnerungsorte wissen wir, dass die Besucherzahlen insgesamt steigen und dass bisher vor allem Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und Realschulen die Erinnerungsorte besuchen. Für Berufliche Schulen, Förderschulen und Mittelschulen gehört der Besuch eines Erinnerungsorts noch nicht zur Selbstverständlichkeit.

B) Lösung

Klar ist: Wenn allen Schülerinnen und Schüler einmal in ihrer Schulzeit eine KZ-Gedenkstätte und/oder ein NS-Dokumentationszentrum empfohlen wird, muss der Freistaat Bayern für dieses Ziel umfassende Ressourcen bereitstellen und dafür den gesetzlichen Rahmen schaffen. Die Schülerinnen und Schüler sollten nicht verpflichtet werden, Erinnerungsorte zu besuchen. Der Freistaat Bayern muss es aber sehr wohl als seine Verpflichtung ansehen, Schülerinnen und Schülern einen Besuch an einem Erinnerungsort zu ermöglichen und alles dafür nötige zu tun, das der Besuch gut gelingt, inklusive Vor- und Nachbereitung.

Die Aufnahme der Empfehlung eines Besuches in einer KZ-Gedenkstätte oder eines NS-Dokumentationszentrums in das BayEUG ist dafür Grundvoraussetzung. Aufgabe der Schulen wird damit, den Schülerinnen und Schülern aller Schularten in Bayern einen Besuch im Rahmen des Schulprogramms zu ermöglichen und dafür das pädagogische Rahmenprogramm sicherzustellen. Damit wird der Empfehlung des Landtags und dem Wunsch der Zivilgesellschaft Rechnung getragen. Gleichzeitig wird den Schulen und den Erinnerungsorten die für die Umsetzung dieses Bildungsauftrags nötige Förderung und Unterstützung garantiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die anfallenden Kosten lassen sich noch nicht beziffern, weil noch nicht klar ist, wie viele Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Schulen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden. Einen Anhaltspunkt können die Kosten liefern, die bisher aufgewendet wurden. Auf der Basis der Besucherstatistiken der Erinnerungsorte nehmen bisher wohl lediglich 30 bis 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler der infrage kommenden Schulen das Angebot wahr. Es kann also mindestens von einer Verdopplung der bisherigen Kosten ausgegangen werden.

Welche Infrastrukturmaßnahmen für die einzelnen Erinnerungsorte nötig sind, lässt sich jetzt genauso wenig abschätzen wie die Frage nach den personellen Ressourcen, die zur Verfügung zu stellen sind, um eine gute Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Das muss im Rahmen einer Gesamtkonzeption geklärt werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Dem Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Besuch eines Erinnerungsorts (KZ-Gedenkstätten oder NS-Dokumentationszentrum) wird allen Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern im Rahmen des schulischen Bildungsprogramms kostenfrei ermöglicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Durch die Ergänzung des Art. 2 um einen neuen Abs. 6 wird sowohl gewährleistet, dass Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Schulzeit der Besuch eines Erinnerungsorts ermöglicht werden muss, als auch den Schulen die Verpflichtung auferlegt, diesen gut vor- und nachzubereiten.

Die Schulen werden bei der Erarbeitung von Bildungsprogrammen rund um den Besuch sowohl an den Erinnerungsorten als auch an den Schulen selbst umfassend unterstützt und gefördert.

Die Erinnerungsorte erhalten für diese Aufgabe ebenfalls umfassende Unterstützung.

Die Unterstützung der Schulen sowohl durch die Bildungsabteilungen der Erinnerungsorte selbst als auch durch die Staatsregierung wird durch die Aufnahme ins Gesetz sichergestellt. Die Erinnerungsorte wiederum erhalten für die Aufgabe die nötige Förderung.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.